

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER Zulässigkeit der Nutzung urheberrechtlich geschützter Texte und Bilder für Unterrichtszwecke in Schulen

Werke	Analoge/digitale Vervielfältigung (z.B. analoge/digitale Kopie)	Analoge/digitale Verbreitung (z.B. geschlossene Moodleplattformen)	Öffentliche Zugänglichmachung (Internet, z.B. Homepage der Schule)
analoge Unterrichtswerke (z.B. Schulbücher, Unterrichtsmateri- alien)	 max. 15% eines Werkes, max. 20 Seiten je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse digitale Vervielfältigung nur zulässig, wenn Werk ab 2005 erschienen ist 	🗶 • kein Austausch über die geschlossene Unterrichtsgruppe hinaus	×
sonstige Druckwerke	 max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 20 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften) je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse 	 max.15 % eines Werkes Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 25 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d.h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften) Weitergabe an Lk'e und SuS derselben Schule zu Unterrichtszwecken (z. B. über interne Lernplattform) erlaubt 	×
WWW/Internet	 max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten (mit Ausnahme digitaler Unterrichtswerke) Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 20 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften) je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse 	 max. 15 % eines Werkes Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 25 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften) Weitergabe an Lk'e und SuS derselben Schule zu Unterrichtszwecken (z. B. über interne Lernplattform) erlaubt 	×
Notenblätter	 max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten Musikedition von max. 6 Seiten vollständig je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse digitale Vervielfältigung nur zulässig, wenn Werk ab 2005 erschienen ist 	 max. 15 % eines Werkes Musikedition von max. 6 Seiten vollständig 	×

Urheberrecht

Informationen zur Beachtung des Urheberrechts in der Schule



Stand: September 2022 – Diese Tabelle beinhaltet nur die wesentlichsten Aspekte und bietet keinen vollständigen Überblick des Urheberrechts im Kontext Bildung/Schule.

 $[\]checkmark \ \text{Bedeutet, die Nutzung ist im genannten Rahmen erlaubt; es muss aber immer eine Quelle angegeben werden.}$

x Bedeutet, die Nutzung ist nicht erlaubt; es müssen vorab immer Erlaubnisse beim Urheberrechtsinhaber eingeholt werden.

Was bedeutet überhaupt Urheberrecht?

Das Urheberrecht regelt den Schutz und die Verwertung geistigen Eigentums.

Im Rahmen des Unterrichts wird regelmäßig auf bestehende urheberrechtlich geschützte Werke zurückgegriffen. Im Zuge der Digitalisierung erweitern sich diese Zugriffsmöglichkeiten, sodass das Urheberrecht im Schulalltag zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen haben. Zivilrechtlich kann der Urheber z.B. Unterlassung und Beseitigung der Urheberrechtsverletzung verlangen sowie Schadensersatz geltend machen.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtslage im Urheberrecht im Bereich Schule ergibt sich aus einer Gesamtschau des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), hier insbesondere § 60 a UrhG, sowie der sog. Gesamtverträge (GV Vervielfältigungen an Schulen vom 20.12.2018 und GV öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe vom 19.12.2019).



Begrifflichkeiten des Urheberrechts

WERK ist eine persönliche geistige Schöpfung, die einen gewissen Grad an Individualität aufweist und sinnlich wahrnehmbar ist.

URHEBER ist der Schöpfer eines Werkes und daher jede natürliche Person, die ein Werk durch persönliche geistige Leistung geschaffen hat.

NUTZUNGSRECHT ist die Berechtigung, das Werk in der zulässigen Weise (aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung) zu nutzen.

VERVIELFÄLTIGUNG ist die Erstellung einer analogen oder digitalen Kopie des urheberrechtlich geschützten Werkes.

VERBREITUNG ist die Weitergabe eines Werkes (des Originals oder einer Kopie an Dritte, analog oder digital).

ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG ist eine Form der öffentlichen Wiedergabe und bedeutet die Bereitstellung eines Werkes im Internet.

UNTERRICHT ist neben dem eigenen Unterricht die Unterrichtsvor- und nachbereitung. Begrifflich erfasst sind auch das elektronisch gestützte Lernen (sog. E-Learning) und der Fernunterricht über das Internet (sog. Distance Learning), also digitale Unterrichtsformen einschließlich des Lernens auf Distanz.

Die richtige Quellenangabe

Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die Quelle anzugeben. Die Quellenangabe erfordert die Nennung des Urhebers, des Titels und der Fundstelle bzw. des Publikationsorgans (z. B. Zeitung) des Werkes. Wird auf Werke verwiesen, die auf Internetseiten veröffentlicht sind, ist die entsprechende URL aufzuführen.

Verhalten im konkreten Einzelfall

Bei Unklarheiten sollte sich die Schule immer an die Ansprechpersonen der Bezirksregierung Münster wenden.

Sofern die Schule strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Unterzeichnung erhält, so dürfen diese keinesfalls unterzeichnet werden.

Ansprechpersonen

Für Fragen rund um das Thema Urheberrecht erreichen Sie uns in den Fachdezernaten der Bezirksregierung Münster:

Norbert Merschieve

Dezernat 27.3 – Geltendmachung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen

Telefon: 0251 411-3519 Telefax: 0251 411-83519

E-Mail: norbert.merschieve@brms.nrw.de

dez27.3@brms.nrw.de

Maren Moldenhauer

Dezernat 48 - Schulrecht

Telefon: 0251 411-2412 Telefax: 0251 411-82412

E-Mail: maren.moldenhauer@brms.nrw.de

dez48@brms.nrw.de

Postalische Anschrift:

Bezirksregierung Münster 48128 Münster

Im Internet:



www.brms.nrw.de/go/ urheberrecht_schule